

Verjährung im europäischen Wandel

Eine rechtsvergleichende Untersuchung von BGB, DCFR und CESL

Leonard Luszkat*

Die Europäische Union hat einige Vorhaben gestartet, die zu einer Rechtsvereinheitlichung der nationalen Rechtsordnungen in Europa beitragen. Dieser Beitrag vergleicht das Verjährungsrecht von zwei wichtigen europäischen zivilrechtlichen Regelungswerken mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Am 11. Oktober 2011 hat die Europäische Kommission erstmals eine Verordnung (VO-CESL)¹ vorgeschlagen, die ein europaweites einheitliches Vertragsrecht, das Common European Sales Law (CESL), begründet.² Die Vertragsparteien können das CESL hierbei in der jeweils maßgeblichen nationalen Rechtsordnung als Alternative zum herkömmlichen Recht wählen. Das CESL ist folglich als „optionales Instrument“ im System des europäischen Vertragsrechts ausgestaltet (Art. 3 VO-CESL).³ Der Vorschlag für ein gemeinsames europäisches Vertragsrecht hat allerdings vielfache Kritik erfahren: Häufig werden sprachlich-stilistische Fehler, Redundanzen, gravierende inhaltliche Regelungslücken sowie dogmatische, strukturelle und systematische Unzulänglichkeiten beanstandet. Die aktuelle Entwicklung – zuletzt hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments einige Änderungen vorgeschlagen⁴ – lässt allerdings vermuten, dass das CESL letztlich trotz der Kritik – zumindest in einer verbesserten Form – verabschiedet wird, selbst wenn sein Anwendungsbereich eingeschränkt werden sollte.

Bei der Ausarbeitung des CESL haben sich die Verfasser maßgeblich auch auf die Regelungen des Draft Common Frame of Reference (DCFR)⁵ gestützt. Dieser ist im Auftrag der Europäischen Kommission von einer Gruppe von Rechtswissenschaftlern entworfen worden, die hierfür die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Bereich des Bürgerlichen Rechts verglichen, die bereits existierenden Richtlinien der Europäischen Union eingearbeitet⁶ und frühere Forschungsarbeiten berücksichtigt haben. Ihre Erkenntnisse haben die Autoren in Form eines Gesetzes zusammengefasst. Für die Europäische Kommission dient der DCFR hauptsächlich als Werkzeugkasten, um bei neuartigen Rechtsvorhaben – wie dem CESL – eine bessere und kohärente Rechtsetzung zu ermöglichen.⁷

Schreitet diese europäische Entwicklung fort, wird es zu einer stärkeren Rechtsvereinheitlichung in der Europäischen Union kommen, die vermehrt alternative Rechtsregime für Vertragsparteien anbietet oder sogar das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) – zumindest teilweise – ablöst. Bei diesem Prozess wer-

* Der Autor ist Studierender der Rechtswissenschaft an der LMU München. Er dankt Prof. Dr. Beate Gsell (LMU München) für die Durchsicht des Beitrages und die wertvollen Hinweise und Anregungen.

- 1 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, KOM(2011) 635 endgültig.
- 2 Der aktuelle Stand des Gesetzgebungsvorhabens wird übersichtlich unter <http://gesetzgebung.beck.de/node/1017054> dargestellt.
- 3 Nur Schmidt-Kessel in: Schmidt-Kessel (Hrsg.), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? – Eine Analyse des Vorschlags der Kommission, 2012, Anwendungsbereich, Ausgestaltung der Option und andere Fragen zur Verordnung, 29 (36 ff.).
- 4 Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2013: http://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/infopress/20130916IPR20025/20130916IPR20025_en.pdf und Berichtsentwurf des Rechtsausschusses vom 6. März 2013: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-505.998+02+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>.
- 5 Von Bar/Clive/Schulte-Nölke, Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law - Draft Common Frame of Reference (DCFR), 2009.
- 6 Hierzu Zimmermann, EuZW 2009, 319 (320).
- 7 Insgesamt Schulte-Nölke, NJW 2009, 2161 (2162 f., 2165 f.).

den Grundlage neuer Rechtsvorhaben wahrscheinlich das DCFR und der CESL sein, weshalb eine gründliche und umfassende Untersuchung dieser beiden Regelungswerke erforderlich ist, um neue europäische Rechtsetzung besser zu verstehen.

I. Verjährungsregelungen im Einzelnen

Dieser Beitrag wird sich aus diesem Grund rechtsvergleichend den verschiedenen Vorschriften über die Verjährung im BGB, im DCFR und im CESL widmen sowie ihre Ausgestaltung und Unterschiede würdigen. Begonnen wird mit dem Gegenstand der Verjährung (1.), anschließend werden ihre Wirkung (2.), das System der Verjährungsfristen (3.) sowie die Tatbestände der Hemmung (4.) und des Neubeginns (5.) untersucht. Weil BGB, DCFR und CESL eine Fülle an verjährungsrechtlichen Vorschriften vorsehen, die in ihrer gebotenen Tiefe kaum in einer kürzeren Abhandlung behandelt werden können, rückt dieser Beitrag die Systematik der drei Regelungswerke sowie ihre zentralen Bestimmungen in den Vordergrund seiner Untersuchung.

1. Gegenstand der Verjährung

Der Verjährung unterliegen im BGB, DCFR und CESL Ansprüche, das heißt, alle subjektiven Rechte, kraft derer von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangt werden kann (§ 194 Abs. 1 BGB, Art. III.-7:101 DCFR, Art. 178 CESL). Bei der Ausgestaltung des DCFR und des CESL haben sich die Verfasser jedoch – im Gegensatz zum BGB – entschieden, die Verjährung auf Erfüllungsansprüche zu beschränken. Der Grund hierfür ist, dass Ansprüche anderer Art häufig absolute Rechte schützen, die beträchtlich beeinträchtigt würden, wenn bestimmte Ansprüche aus ihnen vor Erlöschen der absoluten Rechte selbst verjähren würden.⁸ Vermieden wird hierdurch beispielsweise, dass ein Eigentümer seine Rechtsposition behält, sein dinglicher Herausgabeanspruch jedoch verjährt ist, sodass ihm die rechtliche und ökonomische Verwertung seiner Eigentumsposition verwehrt ist, wenn die Sache sich im Besitz eines anderen befindet.⁹ Für Gestaltungsrechte sehen das BGB, das DCFR und das CESL hingegen jeweils eigene Regelungskomplexe vor, die ihre Ausübung beschränken, sobald ein bestimmter Zeitraum verstrichen ist.

Von der Literatur wird allerdings teilweise angenommen, dass im CESL auch die im Gewährleistungsfall bestehenden Abhilfen des Rücktritts- und der Minderungsrechts verjähren können.¹⁰ Als Argument wird hierfür der Wortlaut von Art.

178 CESL herangezogen, der nicht nur von Erfüllungsansprüchen, sondern auch von „etwaigen Nebenrechten“ spricht. Würde die Wortwahl „etwaige Nebenrechte“ wiederum nur Ansprüche erfassen, wäre es lediglich eine redundante Formulierung, deshalb liegt es nahe, ihren Anwendungsbereich eigenständig zu bestimmen.¹¹ Weil jedoch alleine schon im Verjährungsrecht überflüssige und unnötige Vorschriften im Anwendungsbereich des CESL vorkommen,¹² ist es gleichermaßen möglich, dass der Formulierung kein eigener Regelungsgehalt zu entnehmen ist. Außerdem spräche für eine Einbeziehung von Gestaltungsrechten als Gegenstand der Verjährung, dass sie in Art. 185 Abs. 1 CESL ausdrücklich erwähnt sind.¹³ Gegen dieses Argument lässt sich einwenden, dass diese Vorschrift die Wirkung der Verjährung regelt, weshalb Rückschlüsse auf ihren Gegenstand schwerlich getroffen werden können.¹⁴ Vor allem ist es denkbar, dass die Verjährung von Ansprüchen auch eine Wirkung für bestimmte Gestaltungsrechte entfaltet, ohne diese selbst aber zu ihrem Gegenstand zu machen.¹⁵

Richtigerweise verjähren – wie bereits im BGB und DCFR – Gestaltungsrechte keinesfalls selbst, sondern es sind nur gemäß Art. 185 Abs. 1 CESL sämtliche Formen der Abhilfe – ausgenommen das Zurückbehaltungsrecht – ausgeschlossen, sobald der erste Gewährleistungsanspruch (Art. 106 Abs. 1 lit. a, c Alt. 2, e, Art. 131 Abs. 1 lit. a, d CESL) verjährt ist.¹⁶ Hätte die Europäische Kommission tatsächlich alle Abhilfen zum Gegenstand der Verjährung machen wollen, hätte sie einen derartigen Systembruch gegenüber dem DCFR klarer

11 *Arroyo i Amayuelas/Vaquer*, ERCL 2013, 38 (44 f.); *Müller*, GPR 2012, 11 (12).

12 Überflüssig ist beispielsweise die Regelung in Art. 182 CESL, dass die Ablaufhemmung bei Verhandlungen beginnt, wenn eine Partei der anderen mitteilt, dass sie die Verhandlungen nicht fortsetzen will, weil dieses bereits unter die „letzte Mitteilung“ subsumiert werden kann (*Arroyo i Amayuelas/Vaquer*, ERCL 2013, 38 (51); *Müller*, GPR 2012, 11 (16)). Weggelassen könnte ebenso bei Vereinbarungen über die Verjährung Art. 186 Abs. 4 CESL, weil sich aus Sinn und Zweck von Art. 186 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 CESL klar ergibt, dass sie einer abweichenden Vereinbarung der Parteien entzogen sind (*Looschelders*, AcP 212 (2012), 581 (692); *Zöchling-Jud*, in: *Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg.), *Am Vorabend eines gemeinsamen Europäischen Kaufrechts. Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 11.10.2011 KOM (2011) 635 endg.*, 2012, Teil VIII CESL-Entwurf (Verjährungsrecht), 253 (262 f.)).

13 *Müller*, GPR 2012, 11 (12); hierzu *Looschelders*, AcP 212 (2012), 581 (686).

14 Zutreffend *Looschelders*, AcP 212 (2012), 581 (686); *Zöchling-Jud* (Fn. 12), 256; siehe auch *Faust*, in: *Schulte-Nölke u.a.* (Hrsg.), *Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht*, 2012, *Das Kaufrecht im Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht*, 251 (263).

15 Einer derartigen faktischen Verjährung sind im BGB etwa Rücktritt und Minderung vor allem im Kauf- und Werksvertragsrecht unterworfen (§ 218 Abs. 1 S. 1, S. 2, § 438 Abs. 4 S. 1, Abs. 5, § 634a Abs. 4 S. 1, Abs. 5 BGB).

16 Dieses Lösungskonzept jeweils angedeutet bei *Arroyo i Amayuelas/Vaquer*, ERCL 2013, 38 (45) und *Faust* (Fn. 14), 263.

8 *Von Bar/Clive/Schulte-Nölke* (Fn. 5), Art. III.-7:101, Comments D.

9 Ausführlicher zur Begrenzung sachenrechtlicher Ansprüche *Ernst*, in: *Remien* (Hrsg.), *Verjährungsrecht in Europa - zwischen Bewahrung und Reform*, Würzburger Tagung vom 8. und 9. 5. 2009, 2011, *Das Verjährungsrecht des (D)CFR*, 67 (71 ff.).

10 *Müller*, GPR 2012, 11 (12, 19); wohl auch *Lorenz*, AcP 212 (2012), 702 (775, 789, 825 (Fn. 450)).

dargestellt.¹⁷ Außerdem deutet die Wortwahl des Begriffes „Nebenrecht“ an, der sich klassischerweise – wie in § 217 BGB und Art. III.-7:502 DCFR¹⁸ – etwa auf Früchte, Zinsen oder Nutzungen bezieht, dass nur dem Hauptanspruch untergeordnete Rechte hiervon erfasst werden.¹⁹ Die Subsumtion von Rücktritt und Minderung, die als Sekundärrechte an die Stelle des jeweiligen Primäranspruches treten, ist kaum mit dem Wortlaut zu vereinbaren. Schließlich kann gegen die hier vertretene Auffassung nicht eingewendet werden, dass – wie im DCFR²⁰ – die Gewährleistungsrechte mangels einheitlicher Frist zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgeschlossen würden, denn die Wirkung der Anspruchsverjährung in Art. 185 Abs. 1 CESL verhindert dieses gerade. Vor allem können Verbraucher ihr Rücktrittsrecht, anders als es Art. 119 Abs. 2 CESL vermuten lässt, keinesfalls zeitlich unbeschränkt ausüben, sodass sie auch nicht nach Verjährung ihres Nacherfüllungsanspruches vom Vertrage zurücktreten können.²¹ Große Bedeutung kommt dieser strittigen Frage jedoch nicht zu, weil beide Auffassungen zum selben Ergebnis kommen.

Die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses im Europäischen Parlament sehen nun vor, „klarzustellen“, dass unter Nebenrechte sämtliche Formen der Abhilfe – ausgenommen das Zurückbehaltungsrecht – zu fassen sind. Ungezwollt bewirkt der Ausschuss hiermit eine materiell-rechtliche Veränderung, die allerdings zu keinen Unterschieden führt, weil auch bisher die Geltendmachung sämtlicher Abhilfen ausgeschlossen war, sobald das erste Gewährleistungsrecht verjährt ist.

2. Wirkung der Verjährung

Im BGB, DCFR und CESL ist die Wirkung der Verjährung als Einrede konstruiert, folglich muss ein Schuldner die Erfüllung eines Anspruches verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB, Art. III.-7:501 Abs. 1 DCFR, Art. 185 Abs. 1 CESL). Von der prozessualen Seite aus betrachtet bedeutet dies, dass ein Gericht die Verjährung im Verfahren nur berücksichtigt, wenn sie der Schuldner geltend macht. Die verjährte Forderung bleibt hierbei bestehen – auch wenn der Gläubiger sie nicht mehr durchsetzen kann –, sodass sie der Schuldner trotz Verjährung weiterhin erfüllen kann. Leistet ein Schuldner aber in Unkenntnis der Verjährung, verwehren ihm § 214 Abs. 2, § 813 Abs. 1 S. 2 BGB, Art. III.-7:501 Abs. 2 DCFR, Art. 185 Abs. 2 CESL, seine Leistung zu kondizieren. Ausnahmen bilden allerdings Fälle, in denen – wie der Wortlaut von DCFR und CESL klar ergibt – der Schuldner aus anderen Gründen

als der Verjährung kondizieren möchte.²² Die Verfasser des DCFR nennen hierfür als Beispiel, dass ein Gläubiger einen Schuldner getäuscht hat, dessen Leistungsverpflichtung sei noch nicht verjährt.²³ Verjährt ein Hauptanspruch, verjähren gemäß § 217 BGB, Art. III.-7:502 DCFR, Art. 185 Abs. 3 CESL zugleich abhängige untergeordnete Ansprüche auf Zinsen, Früchte und Kosten.²⁴ Weil diese jedoch ihrerseits der Verjährung unterliegen, kann ein Schuldner ihre Erfüllung schon vorher verweigern, wenn ihre eigene Verjährungsfrist abgelaufen ist.²⁵

§ 215 BGB lässt eine Aufrechnung mit einer verjährten Forderung zu, wenn eine Aufrechnung möglich war, bevor Verjährung eingetreten ist. Der Rechtsgedanke der Bestimmung ist, dass es in dieser Fallkonstellation unbillig wäre, einem Gläubiger die Aufrechnung zu versagen: Der Gläubiger müsse und werde vernünftigerweise erst aufrechnen, wenn der Schuldner seinen eigenen Anspruch geltend mache. Wartet der Schuldner nun jedoch ab, bis der Anspruch des Gläubigers verjährt ist, widerspräche es dem Gerechtigkeitsgefühl, diesem die Aufrechnung zu verwehren, obwohl er hätte aufrechnen können, wenn der Schuldner vorher signalisiert hätte, dass er seinen Anspruch verfolge.²⁶ Geschützt ist der Gläubiger jedoch auch hinreichend, wenn er seine Aufrechnung erklärt, sobald ihm diese möglich ist, sodass die Vorschrift entbehrlich ist.

Im DCFR werden von der Möglichkeit der Aufrechnung Ansprüche ausgenommen, bei denen zuvor der Schuldner bereits eine Einrede erhoben hat oder bei denen er sie binnen zwei Monaten erhebt, nachdem der Gläubiger ihm die Aufrechnung mitgeteilt hat (Art. III.-7:503 DCFR). Die Möglichkeit, mit einer verjährten Forderung aufzurechnen, wird somit in der Praxis faktisch unmöglich gemacht.²⁷ Diesen Unterschied zum BGB erklären die Verfasser damit, dass der Schuldner bei Verstreichen der Verjährungsfrist nicht nur hinsichtlich der Geltendmachung eines Anspruches, sondern auch gegenüber einer Aufrechnung schutzwürdig ist.²⁸ Eine spezielle Regelung für die Aufrechnung sieht das CESL – im Gegensatz zum BGB und DCFR – nicht mehr vor, weil gemäß Erwägungsgrund 27 VO-CESL die Aufrechnung nicht vom CESL geregelt, sondern den Rechtsordnungen der einzelnen Staaten überlassen werden soll.²⁹

17 Zutreffend *Looschelders*, AcP 212 (2012), 581 (686).

18 Zum BGB nur *Ellenberger*, in: Palandt (Hrsg.), BGB, 73. Auflage 2014, § 217 Rn. 1 und zum DCFR von *Bar/Clive/Schulte-Nölke* (Fn. 5), Art. III.-7:502, Comments.

19 Zutreffend *Looschelders*, AcP 212 (2012), 581 (685).

20 Dass der DCFR keine einheitliche Frist kannte (*Ernst* (Fn. 9), 79 (85 ff., 90)), war wahrscheinlich der Grund dafür, eine Konstruktion in Art. 185 Abs. 1 CESL zu schaffen, die faktisch eine einheitliche Frist bewirkt, ohne allerdings den Gegenstand der Verjährung zu verändern.

21 Dieses nur als wahrscheinlich annehmend *Arroyo i Amayuelas/Vaquero*, ERCL 2013, 38 (45); unschlüssig hingegen *Faust* (Fn. 14), 263 und offen lassend *Zöchling-Jud* (Fn. 12), 264.

22 Zum BGB *Grothe*, in: Säcker/Rixecker (Hrsg.), BGB, 6. Auflage 2012, § 214 Rn. 9 und *Henrich*, in: Bamberger/Roth (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB, 30. Edition 2014, § 214 Rn. 6; zum DCFR von *Bar/Clive/Schulte-Nölke* (Fn. 5), Art. III.-7:502, Comments A; zum CESL *Arroyo i Amayuelas/Vaquero*, ERCL 2013, 38 (56 f.).

23 Von *Bar/Clive/Schulte-Nölke* (Fn. 5), Art. III.-7:501, Comments A.

24 Zum BGB nur *Ellenberger* (Fn. 18), § 217 Rn. 1; zum DCFR von *Bar/Clive/Schulte-Nölke* (Fn. 5), Art. III.-7:502 Comments; zum CESL nur *Müller*, GPR 2012, 11 (19).

25 Zum BGB *Grothe* (Fn. 22), § 217 Rn. 2; *Henrich* (Fn. 22), § 217 Rn. 1; zum CESL nur *Müller*, GPR 2012, 11 (19).

26 Zum Sinn und Zweck der Regelung: BGHZ 48, 117; *Grothe* (Fn. 22), § 215 Rn. 2.

27 *Grothe* (Fn. 22), § 215 Rn. 2.

28 Von *Bar/Clive/Schulte-Nölke* (Fn. 5), Art. III.-7:503 Comments.

29 *Arroyo i Amayuelas/Vaquero*, ERCL 2013, 38 (57); *Looschelders*, AcP 212 (2012), 581 (691); *Zimmermann*, JBl 2012, 2 (13 f.); *Zöchling-Jud* (Fn. 12), 261.

3. System der Verjährungsfristen

Das BGB sieht eine regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren vor (§ 195 BGB), das CESL hingegen eine kurze Verjährungsfrist von zwei Jahren (Art. 179 Abs. 1 CESL). Diese beiden Verjährungsfristen sind subjektive Verjährungsfristen, das heißt, sie beginnen erst zu laufen, wenn der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder erlangt haben müsste (§ 199 Abs. 1 BGB, Art. 180 Abs. 1 CESL). Außerdem muss der Anspruch entstanden und fällig sein.³⁰ Im BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist allerdings – im Gegensatz zum CESL – erst zum Jahresende (§ 199 Abs. 1 BGB).

Weil diese Regelungen die Verjährung vollkommen ausschließen könnten, etwa wenn der Gläubiger nie Kenntnis von der Person seines Schuldners erlangt, werden diese subjektiven Verjährungsfristen im Wege objektiver Verjährungsfristen begrenzt³¹, die im BGB als Höchstfristen³² und im CESL als lange Verjährungsfrist³³ bezeichnet werden. Die objektiven Verjährungsfristen laufen bereits ab Entstehung und Fälligkeit eines Anspruches, bei Schadensersatzansprüchen schon ab der Verletzungshandlung (§ 199 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB, Art. 180 Abs. 2 CESL).³⁴ Grundsätzlich beträgt die objektive Verjährungsfrist zehn Jahre, bei Personenschäden allerdings dreißig Jahre (§ 199 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB, Art. 179 Abs. 2 CESL). Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments schlägt nun im CESL vor, die zehnjährige objektive Verjährungsfrist in eine sechsjährige Verjährungsfrist umzugestalten, um das CESL wohl für Unternehmer als optionales Instrument attraktiver zu machen.

Im Vergleich zum BGB und CESL unterscheidet sich der DCFR maßgeblich beim System der Verjährungsfristen: Gemäß Art. III.-7:201 DCFR existiert nur eine allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren, die bei Schadensersatzansprüchen mit der Verletzungshandlung und bei allen anderen Ansprüchen mit Entstehung und Fälligkeit³⁵ zu laufen beginnt (Art. III.-7:203 Abs. 1 DCFR). Im Gegensatz zum BGB und CESL sieht der DCFR somit lediglich ein kenntnisunabhängiges System der Verjährungsfristen vor. Allerdings wird gemäß Art. III.-7:301 DCFR die Verjährung solange gehemmt, bis der Gläubiger die Person des Schuldners und die anspruchsbegründenden Umstände kennt oder kennen muss.

Ergänzt wird dieses schließlich von Art. III.-7:307 DCFR, der grundsätzlich die Hemmung auf zehn Jahre, bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung einer Person auf dreißig Jahre, begrenzt.

Im Ergebnis gleicht das System des DCFR demjenigen von BGB und CESL. Der Grund für die unterschiedliche Ausgestaltung liegt in Fragen der Darlegungslast: Werden Verjährungsfristen gestaltet wie im BGB und CESL, hat der Schuldner zu beweisen, dass der Gläubiger die anspruchsbegründenden Umstände kannte oder hätte kennen müssen.³⁶ Weil diese allerdings in der Sphäre des Gläubigers liegen, trifft ihn eine sekundäre Darlegungslast.³⁷ Der DCFR verlangt hingegen vom Gläubiger zu beweisen, dass er einen Anspruch weder kannte noch hätte kennen müssen.³⁸ Gegen dieses Konzept wird allerdings vorgebracht, dass der Gläubiger sein Nichtwissen, folglich negative Tatsachen, zu beweisen hat.³⁹ Weil bei beiden Systemen Gläubiger oder Schuldner vor erhebliche Beweisschwierigkeiten gestellt werden, sind die Konstruktionen von BGB und CESL einerseits und des DCFR andererseits gleichwertige Alternativen.⁴⁰

a) Verjährung der Gewährleistungsrechte im Kaufrecht

Die praktisch wichtigste Ausnahme vom System der Verjährungsfristen im BGB findet sich im Kaufrecht, bei dem Gewährleistungsrechte in der Vielzahl der Fälle binnen zwei Jahren verjähren. Die Verkürzung um ein Jahr ist hierbei keinesfalls der entscheidende Unterschied, vielmehr liegt er darin, dass bereits Ablieferung und Übergabe des Kaufgegenstandes die Verjährungsfrist zum Laufen bringen (§ 438 Abs. 2 BGB). Grund für eine zweijährige objektive Verjährungsfrist im Kaufrecht war, dass der Gesetzgeber vor allem für Verkäufer eine schnelle Abwicklung der Gewährleistungsrechte ermöglichen wollte, um hierdurch Kalkulations- und Rechtssicherheit zu gewährleisten.⁴¹

Der daher wohl rechtspolitisch am stärksten angegriffene Punkt des CESL ist, dass es – wie schon der DCFR – keine objektive Verjährungsfrist für die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte vorsieht.⁴² Für Verkäufer führe dieses zu einer unzumutbaren Belastung, weil sich mögliche Gewährleistungsfälle bis zu dreißig Jahren hinziehen könnten, was eine sichere Kalkulation von Risiken und Preisen unmöglich mache. Außerdem erschwere sich gerade bei Kaufverträgen infolge des Zeitablaufs die Beweisbar-

30 Zum BGB nur *Grothe* (Fn. 22), § 199 Rn. 4.

31 Dass jeweils die früher endende Verjährungsfrist im CESL maßgeblich ist, stellt nun der vom Rechtsausschuss vorgeschlagene Art. 179 Abs. 2a CESL klar, nachdem Kritik geäußert worden war: *Arroyo i Amayuelas/Vaquero*, ERCL 2013, 38 (46, 53, 60); *Faust* (Fn. 14), 263.

32 Zum Charakter der Höchstfristen als besondere Verjährungsfristen *Fischinger*, VersR 2006, 1475 (1476 f.); *Grothe* (Fn. 22), § 199 Rn. 45.

33 Zweifelnd allerdings *Arroyo i Amayuelas/Vaquero*, ERCL 2013, 38 (46, 52 ff., 60), die eher eine Ausschlussfrist befürworten.

34 § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB weicht von diesem Grundkonzept leicht ab, indem er bei Schadensersatzansprüchen eine weitere objektive Verjährungsfrist von zehn Jahren schafft, die erst ab Entstehung und Fälligkeit eines Schadensersatzanspruches läuft. Zum CESL nur *Müller*, GPR 2012, 11 (13).

35 Zum Erfordernis der Fälligkeit von *Bar/Clive/Schulte-Nölke* (Fn. 5), Art. III.-7:203, Comments A; auch *Looschelders*, AcP 212 (2012), 581 (687).

36 *Ellenberger* (Fn. 18), § 199 Rn. 50; *Ernst* (Fn. 9), 79; *Looschelders*, AcP 212 (2012), 581 (687); von *Bar/Clive/Schulte-Nölke* (Fn. 5), Art. III.-7:301, Comments D; *Zöchling-Jud* (Fn. 12), 259.

37 Nur zum deutschen Recht BGH NJW 2008, 2576 (2578); *Looschelders*, AcP 212 (2012), 581 (687 f.); *Henrich* (Fn. 22), § 194 Rn. 10.

38 *Ernst* (Fn. 9), 79; von *Bar/Clive/Schulte-Nölke* (Fn. 5), Art. III.-7:301, Comments D.

39 Nur *Ernst* (Fn. 9), 79.

40 Im Ergebnis ebenso *Looschelders*, AcP 212 (2012), 581 (687); *Zöchling-Jud* (Fn. 12), 259.

41 *Eidenmüller u. a.*, JZ 2012, 260 (286); *Westermann*, in: *Säcker/Rixecker* (Hrsg.) (Fn. 22), § 438 Rn. 2.

42 *Arroyo i Amayuelas/Vaquero*, ERCL 2013, 38 (46 f., 60); *Eidenmüller u. a.*, JZ 2012, 260 (284 f.); *Looschelders*, AcP 212 (2012), 581 (688); *Zimmermann*, JBl 2012, 2 (13 f.).

keit.⁴³ Allerdings trägt der Käufer die Beweislast, dass die Sache bei Gefahrübergang bereits mangelhaft war.⁴⁴ Zudem müssen die Interessen des Käufers berücksichtigt werden, der häufig bei kurzen objektiven Verjährungsfristen wegen mangelnder Kenntnis seine Gewährleistungsrechte kaum geltend machen kann.⁴⁵ Schließlich können Verkäufer ihre längere Haftung bei der Preisbildung auf den Käufer abwälzen.⁴⁶ Folglich führt das CESL zu keiner unzumutbaren Belastung für Verkäufer, sondern bringt die Interessen beider Vertragsparteien zu einem angemessenen Ausgleich.

b) Verjährungsfrist titulierter Ansprüche

Von der regelmäßigen Verjährungsfrist nimmt das BGB unter anderem rechtskräftig festgestellte Ansprüche (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB) und Ansprüche aus vollstreckbaren Urkunden (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB) aus, die grundsätzlich binnen einer Frist von dreißig Jahren verjähren. Diese Verjährungsfrist läuft hierbei frühestens ab Rechtskraft oder Vollstreckbarkeit der jeweiligen Forderung (§ 201 BGB). Wie das BGB sieht Art. III.-7:202 DCFR – als einzige Ausnahme von der allgemeinen Verjährungsfrist überhaupt – für gerichtlich oder schiedsgerichtlich festgestellte Ansprüche oder Ansprüche aus vollstreckbaren Urkunden eine Verjährungsfrist von zehn Jahren vor, die gemäß Art. III.-7:203 Abs. 3 DCFR frühestens ab Rechtskraft oder Vollstreckbarkeit anläuft.

Sehr kritisch wird am CESL gesehen, dass es – im Unterschied zum BGB und DCFR – keine solche besondere Verjährungsfrist oder Hemmung für titulierte Ansprüche vorsieht.⁴⁷ Was die Europäische Kommission zu dieser unterschiedlichen Regelung veranlasst hat, ist mangels einer Verordnungs Begründung unklar.⁴⁸ Als Erklärung lässt sich allerdings vermuten, dass die Europäische Kommission meinte, dass anstelle des europäischen Vertragsrechts das nationale Prozessrecht hierfür einschlägig sei. Diese Annahme der Europäischen Kommission ist aber ein Trugschluss, weil Art. 12 Abs. 1 lit. d VO (EG) Nr. 593/2008 (Rom I-VO) in seiner autonomen Auslegung eindeutig bestimmt, dass bei Fragen der Verjährung ausschließlich Vertragsrecht anzuwenden ist. Derjenige, bei dem ein gerichtliches Verfahren ohne Entscheidung in der Sache endet, kommt nun in Genuss einer sechsmonatigen Ablaufhemmung (Art. 181 Abs. 2 S. 2 CESL). Bei demjenigen aber, der seinen Rechtsstreit gewinnt, laufen die Verjährungsfristen weiter, sodass dieser erheblich schlechter gestellt wird, weshalb im CESL eine offenkundige und gravie-

rende Regelungslücke vorliegt, die dringend zu beheben ist.⁴⁹

Dieser Problematik hat sich der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments leider nicht angenommen, sodass nun Rechtsprechung und Literatur eine Lösung finden müssen: Wenn das CESL das Verjährungsrecht abschließend regeln wollte, müsste es gemäß Art. 4 CESL autonom ausgelegt werden, sodass ihm eine eigenständige Verjährungsfrist entnommen werden müsste. Anhand der gängigen Auslegungsmethoden ist es aber unmöglich, eine Verjährungsfrist von eindeutig bestimmter Länge zu ermitteln. Vielmehr würde es sich bei einer derartigen Lösung ausschließlich um richterliche Rechtssetzung handeln, die sich lediglich aus der Institution der Rechtsprechung legitimiert.

Vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission wohl annahm, dass sich die Verjährungsfrist titulierter Ansprüche aus dem nationalen Prozessrecht ergebe – diese Verjährungsfrist folglich überhaupt nicht vom CESL geregelt werden sollte –, ist im Wege einer historischen Reduktion richtigerweise davon auszugehen, dass die Verjährungsfrist titulierter Ansprüche vom Anwendungsbereich des CESL nicht umfasst ist. Art. 4 Abs. 2 CESL ist daher nicht einschlägig, sodass in der jeweiligen nationalen Rechtsordnung die herkömmlichen einschlägigen materiell-rechtlichen Regelungen eingreifen.

4. Hemmung der Verjährung

Unterschieden werden können im Verjährungsrecht grundsätzlich die Tatbestände der Hemmung und der Ablaufhemmung: Die Hemmung bewirkt, dass der während ihr verstrichene Zeitraum nicht in die Verjährungsfrist einberechnet wird (vgl. § 209 BGB). Bei der Ablaufhemmung verjährt eine Forderung erst, wenn im Anschluss an ein Ereignis ein bestimmter Zeitraum verstrichen ist.⁵⁰ Beide Tatbestände werden in verschiedenen Fällen im BGB, DCFR und CESL geregelt. Als wichtig hervorzuheben ist hierbei – wie bereits ausgeführt –, dass – im Gegensatz zum BGB und CESL – der DCFR grundsätzlich eine Höchstfrist für Hemmungen kennt (Art. III.-7:307 DCFR). Wegen der Unterschiede beim System der Verjährungsfristen existiert als eigener Hemmungsgrund zudem die Hemmung wegen Unkenntnis (Art. III.-7:301 DCFR).

Eine Hemmung sieht im BGB beispielsweise § 203 S. 1 BGB vor, solange die Parteien über einen Anspruch oder seine begründenden Umstände verhandeln. Sie endet, wenn eine Seite sich weigert, weiter zu verhandeln. Der Begriff der Verhandlung ist hierbei sehr weit zu verstehen und umfasst jede Art von Meinungs-austausch über einen Anspruch.⁵¹ Haben die Parteien über eine Forderung verhandelt, verjährt diese frühestens in drei Monaten (§ 203 S. 2 BGB), unterliegt folglich einer Ablaufhemmung.⁵² Im DCFR und CESL wurde

43 Arroyo i Amayuelas/Vaquer, ERCL 2013, 38 (46); Eidenmüller u. a., JZ 2012, 260 (284 f.).

44 Nur Lorenz, AcP 212 (2012), 702 (723 f.).

45 Als Beweggrund für die Gestaltung im DCFR von Bar/Clive/Schulte-Nölke (Fn. 5), Art. III.-7:301, Comments B und D.

46 Dieses hat sicherlich auch eine negative Kehrseite: Arroyo i Amayuelas/Vaquer, ERCL 2013, 38 (47).

47 Eidenmüller u. a., JZ 2012, 260 (285); Looschelders, AcP 212 (2012), 581 (689 f.); Müller, GPR 2012, 11 (13); Zöchling-Jud (Fn. 12), 258.

48 Dass die Europäische Kommission keine Erläuterungen zur Verfügung stellt, ist hart zu kritisieren, weil eine historische Auslegung hierdurch nahezu unmöglich gemacht wird: Eidenmüller u. a., JZ 2012, 260 (271); Lorenz, AcP 212 (2012), 702 (709 ff.); Zimmermann, JBl 2012, 2 (11).

49 Insgesamt Looschelders, AcP 212 (2012), 581 (689 f.).

50 Nur Dörner, in: Schulze u.a. (Hrsg.), BGB, 7. Auflage 2012, § 210 Rn. 1 und Grothe (Fn. 22), § 203 Rn. 1.

51 BGH NJW 2004, 1654 (1654); 2007, 587 (587); aus der Literatur nur Ellenberger (Fn. 18), § 203 Rn. 2.

52 Spindler, in: Bamberger/Roth (Hrsg.) (Fn. 22), § 203 Rn. 7; Grothe (Fn. 22), § 203 Rn. 9.

der Hemmungsgrund bei Verhandlungen in eine reine Ablaufhemmung von nun einem Jahr umgestaltet (Art. III.-7:304 DCFR, Art. 182 CESL).

Die Hemmung ist im BGB außerdem in Fällen begründet, in denen der Gläubiger wegen höherer Gewalt an der Rechtsverfolgung verhindert ist (§ 206 BGB), im DCFR, wenn ein Hinderungsgrund außerhalb des Einflussbereichs des Gläubigers besteht (Art. III.-7:303 DCFR), was grundsätzlich die gleichen Fälle wie im BGB umfasst.⁵³ Unerklärlich ist, wieso das CESL ursprünglich – im Gegensatz zu BGB und DCFR – keine derartige Regelung beinhaltet hat.⁵⁴ Die Vorschläge des Europäischen Parlaments sehen aus diesem Grund nun einen neuen Art. 183a CESL vor, der eine Hemmung der Verjährung in Fällen höherer Gewalt normiert.

Verfolgt ein Gläubiger seinen Anspruch gerichtlich, schiedsgerichtlich oder in vergleichbarer Art und Weise, normiert § 204 Abs. 1 BGB eine Vielzahl von Fällen, in denen die Verjährung gehemmt wird. Die gleiche Regelung sehen Art. III.-7:302 Abs. 1 DCFR und Art. 181 Abs. 1 CESL vor. Die hierbei erfolgende Gleichstellung von Mediation und ähnlichen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren gegenüber gerichtlichen Verfahren (Art. III.-7:302 Abs. 3, Abs. 4 DCFR und Art. 181 Abs. 3, Abs. 4 CESL) ist sehr zu begrüßen, weil sie diese Form der Konfliktbeilegung fördert.⁵⁵ Die Regelungen gehen in ihrer Signalwirkung über das BGB hinaus, das die Streitschlichtung lediglich unter die Hemmung bei Verhandlungen fasst.⁵⁶

Ergeht in einem gerichtlichen oder vergleichbaren Verfahren eine rechtskräftige Entscheidung oder wird das Verfahren anderweitig erledigt, sieht das BGB eine Ablaufhemmung von sechs Monaten vor (§ 204 Abs. 2 S. 1 BGB). Eine gleichartige Hemmung ordnen Art. III.-7:302 Abs. 2 S. 2 DCFR und Art. 181 Abs. 2 S. 2 CESL an, jedoch nur, wenn das Verfahren ohne Entscheidung in der Sache endet. Zu einer Regelungslücke führt dieser Unterschied im DCFR⁵⁷ allerdings nicht: Bei positiven rechtskräftigen Entscheidungen beginnt gemäß Art. III.-7:202 Abs. 1, Art. III.-7:203 Abs. 3 DCFR eine neue zehnjährige Verjährungsfrist, während bei negativen rechtskräftigen Entscheidungen schon kein Anspruch besteht.⁵⁸

5. Neubeginn der Verjährung

Erkennt ein Schuldner im BGB, DCFR und CESL gegenüber seinem Gläubiger – etwa durch Abschlagszahlung, Zinszahlung oder Sicherheitsleistung, sowie im CESL auch

durch Aufrechnung⁵⁹ – eine Forderung an, beginnt die Verjährungsfrist erneut zu laufen (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Art. III.-7:401 Abs. 1 DCFR, Art. 184 CESL). Unter Anerkenntnis wird hierbei jedes rechtsgeschäftsähnliche Handeln verstanden, aus dem unzweifelhaft hervorgeht, dass der Schuldner gerade gegenüber dem Gläubiger die Existenz einer Forderung anerkennt.⁶⁰ Hierbei ist allerdings anzunehmen, dass Abschlagszahlungen, Zinszahlungen, Sicherheitsleistungen und Aufrechnungen zwar regelmäßig, aber keinesfalls stets ein Anerkenntnis darstellen. Vielmehr muss dieses im konkreten Einzelfall gewürdigt werden.⁶¹

BGB und DCFR sehen – im Gegensatz zum CESL⁶² – einen Neubeginn der Verjährungsfrist außerdem vor, wenn im BGB eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung beantragt oder vorgenommen wird (§ 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB) und im DCFR der Gläubiger einen angemessenen Versuch unternimmt, einen titulierten Anspruch zu vollstrecken (Art. III.-7:402 DCFR). Vermutlich wird der Grund für das Fehlen einer derartigen Regelung im CESL sein, dass die Europäische Kommission dem gleichen Irrtum wie bei der Verjährungsfrist für titulierte Ansprüche unterlegen ist: Fälschlicherweise hat sie angenommen, dass für diese Fallkonstellation das nationale Prozessrecht einschlägig sei.

Im BGB umfasst der Neubeginn die regelmäßige Verjährungsfrist und die jeweils einschlägigen Höchstfristen.⁶³ Weil im DCFR nur eine Verjährungsfrist existiert, beginnt nur diese von Neuem zu laufen. Die Literatur ging bisher im CESL davon aus, dass nur die kurze Verjährungsfrist erneut in Gang gesetzt wird, die lange Verjährungsfrist hingegen fortläuft. Problematisch ist die Konstellation, in der eine neue kurze Verjährungsfrist infolge eines Anerkenntnisses die lange Verjährungsfrist überschreitet. Weil jeweils die früher endende Verjährungsfrist maßgeblich ist (Art. 179 Abs. 2a CESL), wäre ein Anerkenntnis in diesen Fällen wirkungslos. Aus diesem Grund hat die Literatur bisher im Wege der Rechtsfortbildung den Ablauf der langen Verjährungsfrist vor der kurzen als unbeachtlich angesehen.⁶⁴

Von der rechtlichen Konstruktion ist es aber überzeugender, dass an die Stelle beider Verjährungsfristen bei einem Anerkenntnis nur *eine* neue kurze Verjährungsfrist tritt. Die Problematik, dass die kurze Verjährungsfrist erst später als die lange Verjährungsfrist abläuft, erledigt sich hiermit, sodass die Rechtsfortbildung der Literatur entbehrlich ist. Diese Lösung ist auch eindeutig vom Wortlaut der Vorschrift gedeckt, der nur vom Beginn *einer* kurzen Verjährungsfrist spricht, nicht jedoch vom *Neubeginn der* kurzen Verjährungs-

53 Nur Grothe (Fn. 22), § 206 Rn. 3.

54 Arroyo i Amayuelas/Vaquer, ERCL 2013, 38 (50 f.); Zimmermann, JBl 2012, 2 (13).

55 Arroyo i Amayuelas/Vaquer, ERCL 2013, 38 (50); Müller, GPR 2012, 11 (15, 19).

56 Grothe (Fn. 22), § 203 Rn. 5; Spindler (Fn. 50), § 203 Rn. 4; einschränkend hingegen Peters/Jacoby, in: Staudinger (Hrsg.), BGB, Auflage 2009, § 203 Rn. 9.

57 Zu dieser Problematik und Regelungslücke im CESL bereits die Darstellung beim System der Verjährungsfristen.

58 Von Bar/Clive/Schulte-Nölke (Fn. 5), Art. III.-7:302, Comments A.

59 Arroyo i Amayuelas/Vaquer, ERCL 2013, 38 (54).

60 Zum BGB Henrich (Fn. 22), § 212 Rn. 2 und Grothe (Fn. 22), § 212 Rn. 6, 11; zum CESL nur Müller, GPR 2012, 11 (16 f.).

61 Zum BGB nur Grothe (Fn. 22), § 212 Rn. 14; zum CESL zögernd hingegen Zöchling-Jud (Fn. 12), 261.

62 Arroyo i Amayuelas/Vaquer, ERCL 2013, 38 (55); Looschelders, AcP 212 (2012), 581 (690 f.); Müller, GPR 2012, 11 (17); Zimmermann, JBl 2012, 2 (13).

63 Fischinger, VersR 2006, 1475 (1476, 1478); Grothe (Fn. 22), § 199 Rn. 45.

64 Insgesamt Müller, GPR 2012, 11 (17); Looschelders, AcP 212 (2012), 581 (690).

frist. Eine Regelungslücke ist hierbei keinesfalls zu befürchten, denn der Sinn und Zweck der langen Verjährungsfrist, eine Verjährung erst nach einem unangemessen langen Zeitraum zu verhindern, ist entbehrlich: Der Beginn einer neuen kurzen Verjährungsfrist setzt schon rein begrifflich voraus, dass die ursprüngliche kurze Verjährungsfrist bereits läuft.

II. Gesamtwürdigung

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn die Europäische Union eine Vereinheitlichung des Bürgerlichen Rechts anstrebt, weil hierdurch wirtschaftliche Transaktionen über die Grenzen der Staaten hinaus einfacher und rechtlich klarer möglich sind. Zwingende Folge ist hierbei stets, dass von nationalen Regelungen abgewichen wird und dass in vielen Fällen die Gestaltung entsprechender Vorschriften keinesfalls die beste und sinnvollste Lösung beinhaltet, die gefunden werden hätte können.

Vor diesem Hintergrund ist das Anliegen der Europäischen Kommission, das CESL einzuführen, sicherlich positiv zu bewerten. Das CESL muss in seiner sprachlich-stilistischen sowie inhaltlich-rechtlichen Gestaltung allerdings sehr kritisch betrachtet werden.⁶⁵ Wie dieser Beitrag aufgezeigt hat, hat die Europäische Kommission, insbesondere bei der Verjährungsfrist für titulierte Ansprüche und beim Neubeginn der Verjährung wegen eines Vollstreckungsversuches, zentrale Regelungen außer Acht gelassen. Bevor das CESL im Wege einer europarechtlichen Verordnung in Kraft gesetzt wird, muss es im aktuellen Gesetzgebungsverfahren dringend überarbeitet werden. Die Vorschläge des Europäischen Parlaments verbessern zwar das CESL, helfen jedoch über seine Defizite und Schwächen nicht vollkommen hinweg.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Verjährungsrecht im DCFR und CESL im Vergleich zum BGB zwar vereinzelte Veränderungen aufweist, dass vor allem die objektive Verjährungsfrist im Kaufrecht weggefallen ist, jedoch im Großen und Ganzen die Systematik und Regelungen in allen drei Regelungswerken übereinstimmen.

⁶⁵ Ebenso *Eidenmüller u. a.*, JZ 2012, 260 (285); *Looschelders*, AcP 212 (2012), 581 (693); *Müller*, GPR 2012, 11 (20).